



## Merkblatt Gehegewildhaltung

Wildklautiere (Dam-, Rot-, Sika-, Muffel- und Schwarzwild), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild), gelten im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Vieh und nicht als Wild.

**Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht.**

Als „frei lebendes Wild“ anerkannt werden kann – nach Prüfung durch unser Amt - Gehegewild, das unter ähnlichen Bedingungen wie frei lebendes Wild gehalten wird (VO(EG) 853/2004).

### Tierschutzgesetz (§2)

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **ernähren, pflegen** und verhaltensgerecht **unterbringen**,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugeführt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.

### 1. Anzeige/ Genehmigung der Haltung von Gehegewild

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gehegewild neben den veterinärrechtlichen Vorschriften auch gegebenenfalls weitere Vorschriften einzuhalten sind für die anderen Behörden oder Ämter zuständig sind:

- Waffenrecht (Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock; Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung-Jagdbehörde bzw. Waffenrecht)
- Umweltamt ( Landkreis Rostock in Güstrow)
- Baurecht z. B. hinsichtlich zulässiger Zaunhöhen (Bauamt) und Naturschutzrecht (Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rostock)

Die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild ist unserem Amt als **zuständige Behörde** (Veterinäramt Landkreis Rostock in Güstrow) 4 Wochen vor der Aufnahme der Tätigkeit **anzuzeigen**.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Tierhaltung ergibt sich aus dem § 45 der Viehverkehrsverordnung, in der auch das Führen eines Gehegebuches/ Bestandsregisters verankert ist.

Die Haltung von Wildschweinen als Gehegewild ist im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung eine genehmigungspflichtige Freilandhaltung.

**In der Anzeige an unser Veterinäramt muss Folgendes enthalten sein:**

1. *Name, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und Mobiltelefon)*
2. *Standort des Geheges, Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges (Flurkarte)*
3. *Nutzungsrichtung*
4. *Art, Anzahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere*
5. *Betreuender Tierarzt*
6. *Benennung der verantwortlichen Person und Angaben zu deren Sachkunde*

Im Sinne der Sachkunde wird anerkannt:

- Nachweis über die Teilnahme an einem /über den Abschluss eines Sachkundelehrgangs über landwirtschaftliche Wildhaltung
- Nachweis über die Ausbildung zum Tierpfleger, Jäger, Landwirt, Tierarzt

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihren Tierbestand bei der **Tierseuchenkasse Neubrandenburg** **anzumelden.**

Die TSK Neubrandenburg ist erreichbar unter 0395/ 380-19994

(Ansprechpartner: Frau Krause; Neustrelitzer Straße 120, Block C ; 17033 Neubrandenburg).

## **2. Einrichtung der Gehege**

Die Mindestgröße eines Geheges beträgt (1 ha). Abweichend liegt sie für Rotwildgehegen bei 2 ha. Als Mindestflächenbedarf für Dam-, Sika- und Muffelwild sind 1.000 qm je erwachsenes Tier (einschließlich Jungtiere) und für Rotwild 3000 qm zu veranlagern.

Ein Gehege soll mit mindestens 5 Tieren (1 Hirsch und 4 weibliche Tiere) besetzt sein. In größeren Rudeln ist für 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens 1 Hirsch erforderlich.

Für Schwarzwild ist bei extensiver Haltung eine Fläche von 2000 qm pro Tier und mind. 10.000 m<sup>2</sup> pro Gruppe zur Verfügung zu stellen. Eine Gruppe sollte aus mind. 1 Eber und 4 Bachen bestehen.

Die zulässige Besatzstärke hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden.

Die Zäune (einschließlich der Toranlagen) müssen mind. 1,80 m und für Rotwild mind. 2 m hoch sein. Für Schwarzwild ist eine Doppeleinzäunung erforderlich.

Die Gehege sollten über ein Absperrgehege verfügen, damit Sie einzelne Tiere für kurze Zeit von der Herde trennen können.

### **Ausstattung des Geheges:**

- **ein Sicht- und Witterungsschutz**
- **für Kälber die Möglichkeit bieten, sich in den ersten Lebenswochen zu verstecken (sogenannte „Kälberschlupfe“)**
- **ausreichende Fütterungs- und Tränkeinrichtungen (im Winter frostfrei) für alle Tiere**
- **eine Suhle bei Rot- und Schwarzwildhaltung**
- **Teilbereiche mit einem Bodenbelag für einen artgerechten Klauenabrieb ausstatten**

In Gehegen mit mehr als 10 Alttieren muss eine **Vorrichtung zum Fangen und Separieren** von Tieren vorhanden sein.

In kleineren Gehegen muss eine Person benannt werden, die eine Erlaubnis zur medikamentösen Immobilisierung besitzt.

### **3. Abschusserlaubnis für Gehegewild mit Schuss – oder Narkosewaffen**

Das Schießen in Wildgehegen ist **keine Jagdausübung** im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Ein **gültiger Jagdschein ist hierfür nicht ausreichend !!!!**

Für das Schießen in Wildgehegen ist eine Waffenrechtliche Schießerlaubnis erforderlich.

Diese Erlaubnis kann durch die untere Jagdbehörde auf Antrag erteilt werden.  
(Landkreis Rostock; Kreisordnungsamt; untere Jagdbehörde; August-Bebel-Str. 3;  
18209 Bad Doberan)

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder mit einem Blasrohr benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz und einen Lehrgang zur Immobilisation von Gehegewild.

Bei der Behandlung und Immobilisation von Tieren ist das Arzneimittelgesetz zu beachten.

### **4. Schlachtung**

Wildklauentiere (Gehegewild) unterliegen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

#### **1. „Hausschlachtung“ § 2a Tier-LmHV (Wild aus Gehegen für den eigenen Verbrauch)**

Eine Schlachtieruntersuchung ist erforderlich, „wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist“.

- ➔ Lebendbeschau **nur** bei Tieren mit Krankheitsanzeichen !!
- ➔ Lebendbeschau bei Notschlachtung ( Schlachtung eines frisch verletzten Tieres) als Hausschlachtung nicht notwendig !!

#### **immer vorgeschrieben:**

- ➔ eine **amtliche Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung**

Eine – auch unentgeltliche - Abgabe an Dritte, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, ist für hausgeschlachtetes Fleisch sowie daraus hergestellte Produkte nicht zulässig.

- ➔ Schlachtabfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, müssen laut VO(EG) 1069/09 über einen zugelassenen Betrieb entsorgt werden.

#### **2. Gewerbliche Schlachtung/ Direktvermarktung**

Lebensmittelunternehmer dürfen mit Genehmigung des Veterinäramtes in Wildfarmen gehaltene Huftiere schlachten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

(Auszug aus VO(EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt III ):

- a) Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur oder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden;
- b) die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht;
- c) der Eigentümer der Tiere stellt einen entsprechenden Antrag;
- d) die zuständige Behörde wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet;

- e) der Betrieb verfügt über Verfahren, die es ermöglichen, die betreffende Tiergruppe gesammelt der Schlachttieruntersuchung zu unterziehen;
- f) der Betrieb verfügt über geeignete Einrichtungen für das Schlachten, Entbluten und, soweit Laufvögel gerupft werden müssen, das Rupfen der Tiere;
- g) die Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt;
- h) geschlachtete und entblutete Tiere werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert. Dauert die Beförderung mehr als zwei Stunden, so werden die Tiere erforderlichenfalls gekühlt. Das Ausweiden darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen.
- i) eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der die Tiere aufgezogen hat, liegt den Tierkörpern bei der Beförderung zum Schlachthof bei; in dieser Erklärung sind die Identität der Tiere sowie alle ihnen verabreichte Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen sie unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet;

und

- j) bei der Beförderung zum zugelassenen Betrieb liegt den Tierkörpern eine vom amtlichen Tierarzt oder zugelassenen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das zufrieden stellende Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bescheinigt sind.

## **5. Entsorgung (verendeter oder getöteter Tiere)**

Bei Wild aus Gehegen handelt es sich um von Menschen gehaltene Tiere. Verendete Tiere (oder Teile von diesen) unterliegen deshalb der Beseitigungspflicht. Es handelt sich um sog. K2- Material (gemäß VO (EG) 1069/2009. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen.

Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere sind in Mecklenburg-Vorpommern über die Firma **SecAnim GmbH anzumelden und entsorgen zu lassen** (auch am Wochenende).

*SecAnim GmbH  
An der Landwehr  
17139 Malchin*

*Tel.: 03994 -20 96 30 oder -20 96 13 Fax.: 03994-20 96 20*

Auch als K3 - Material eingestufte Schlachtabfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind und als genussuntauglich beurteilte Tiere ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit müssen ebenfalls über einen entsprechend zugelassenen Betrieb abgeholt und entsorgt werden.

## **Das Verfüttern beseitigungspflichtiger Tierkörper/Tierkörperteile an Haustiere oder Wild ist verboten!**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser Amt.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich eine Hilfestellung zu den häufigsten Fragen bei Haltung von Wildklautieren in Gehegen liefern.  
Stand: Dezember 2015